



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **- Feststellung der UVP-Pflicht -**

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Die projekt-invest GmbH, Europastraße 3, 77933 Lahr beantragt für die Erschließung des Pflegeheims „Haus Taubergießen“ die wasserrechtliche Erlaubnis zur Durchführung einer temporären Grundwasserabsenkung. Bei einer vorgesehenen Bauzeit von insgesamt 33 Tagen ergibt sich rechnerisch eine Grundwasserentnahmemenge von rund 275.000 m<sup>3</sup>. Die Grundwasserhaltung erfolgt als geschlossene Wasserhaltung über acht Schwerkraftbrunnen. Diese werden nach dem Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen vollständig zurückgebaut.

Die Entnahme von Grundwasser stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) eine Benutzung dar, für die nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 12 WHG erforderlich ist.

Da dieses Vorhaben aufgrund des Volumens in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird die Grundwasserentnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für die beantragte Grundwasserentnahmemenge keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Es handelt sich um eine temporäre Baumaßnahme. Da das Grundwasserdargebot in dem Grundwasserleiter sehr hoch ist, hat die geplante Grundwasserentnahme praktisch keine nachteiligen Auswirkungen auf die regionalen Grundwasserentnahmen und auf den Grundwasserhaushalt.

Innerhalb des Einflussbereichs der Grundwasserhaltung befinden sich Bauwerke. Die sich durch die Grundwasserhaltungsmaßnahmen ergebenden zusätzlichen Setzungen können nach Einschätzung des beauftragten Gutachters von den vorhandenen baulichen Anlagen schadlos aufgenommen werden.

Eine Beeinträchtigung des im erweiterten Umfeld der Maßnahme gelegenen FFH-Gebiets „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ ist durch die Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten. Weitere Schutzgebiete bzw. gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter zu rechnen.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 27. Mai 2020

- Amt für Umweltschutz –